

Weinskandal und Entziehung der Gewerbeberechtigung

Zwar noch nicht nach dem Aufliegen des jüngsten „Weinskandals“ in Österreich im April dieses Jahres, wohl aber nach seinen verheerenden Auswirkungen auf den österreichischen Weinexport in die BRD im Juli war die Sache für die Öffentlichkeit klar: Den Pantschern soll es an den Kragen gehen. Neben strengen Strafen wurde auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung gefordert. Manche politische Aussagen der letzten Zeit erwecken sogar den Eindruck, dies sei schon geschehen, den Übeltätern also „das Handwerk gelegt“.

Freilich geht das nicht ganz so einfach und vor allem nicht so schnell, wie sich das mancher vorstellt: Zunächst kann die Gewerbeberechtigung einem, der gar keine hat, nicht weggenommen werden. Der Weinbau und der Verkauf selbsterzeugten Weines unterliegen nach § 2 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 Z 1 GewO nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung; eine Gewerbeberechtigung ist daher für diese Tätigkeiten nicht erforderlich. Soweit also *Weinbauern* (und reine Produzentengenossenschaften) in den „Skandal“ verwickelt sind, geht die Forderung nach Entziehung der Gewerbeberechtigung von vornherein ins Leere.

Anders steht es mit den *Weinhändlern*: Der Weinhandel ist ein gebundenes Gewerbe iSd § 103 Abs 1 lit b Z 25 GewO, für dessen Ausübung eine Berechtigung Voraussetzung ist. Die allgemeine Regelung der Entziehung der Gewerbeberechtigung findet sich in § 87 iVm § 13 GewO. Von den einschlägigen Entziehungstatbeständen kommt in unserem Fall sicherlich eine gerichtliche Verurteilung wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung (§ 13 Abs 1 Z 2 GewO) in Betracht. Als solche wären Betrug (§ 146 StGB), fahrlässiges Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln oder Zusatzstoffen (§ 56 LMG; die vorsätzliche Variante dieses Delikts würde — wie der qualifizierte Betrug — unter den Entziehungstatbestand des § 13 Abs 1 Z 1 GewO fallen) und vor allem Verfälschen von für den Verkehr bestimmtem Wein (§ 45 Abs 1 und 2 WeinG) anzusehen. Allerdings ist die Entziehung der Gewerbeberechtigung nur dann zulässig, wenn „nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat zu befürchten ist“ (Wiederholungsgefahr).

Unser Fall liegt indes einfacher, weil hier nicht die allgemeinen Regeln der GewO, sondern der

strengere Spezialtatbestand des § 45 Abs 4 WeinG anzuwenden ist. Nach dieser Vorschrift kann die Gewerbeberechtigung Personen entzogen werden, die wegen einer strafbaren Handlung nach § 45 Abs 1 oder 2 WeinG (hier: Verfälschen von Wein) „rechtskräftig schuldig erkannt worden sind oder nur deshalb nicht nach diesen Bestimmungen schuldig erkannt worden sind, weil die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht war“. Daraus folgt, daß die Entziehung der Gewerbeberechtigung eines Weinfälschers unabhängig davon möglich ist,

- ob Gewinnsucht vorlag,
- ob Wiederholungsgefahr besteht,
- ob die Tat nach Bestimmungen des LMG oder des StGB bestraft wird, und
- wie hoch die Strafdrohung für die einzelnen Delikte ist.

In einem Punkt ist das WeinG allerdings milder als die Bestimmungen der GewO: Während nach § 87 GewO die Gewerbeberechtigung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu entziehen *ist*, räumt § 45 Abs 4 WeinG der Behörde Ermessen ein. Sollten bei unseren Weinpantschern allerdings auch die Voraussetzungen für die obligatorische Entziehung nach der GewO bestehen, wird die Behörde bei einem Vorgehen nach § 45 Abs 4 WeinG ihr Ermessen wohl nur dann im Sinne des Gesetzes ausüben, wenn sie die Gewerbeberechtigung auch tatsächlich entzieht.

Somit bleibt uns als Ergebnis, daß die Entziehung der Gewerbeberechtigung der Pantscher nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich sogar geboten ist. Damit ist freilich noch nichts über die zeitliche Wirksamkeit dieser Maßnahme gesagt, die von den einschlägigen verfahrensrechtlichen Regeln abhängt: *Zunächst muß die Behörde ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil abwarten*. Bis dahin kann es — besonders wenn die Angeklagten Rechtsmittel ergreifen — Jahre dauern. Erst daran schließt das verwaltungsbehördliche Entziehungsverfahren an. Wenn dieses durch drei Instanzen geht (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Handelsminister — vgl § 361 Abs 5 GewO) und schließlich gar noch Beschwerde vor dem VfGH oder VwGH erhoben wird, ist ein Ende gar nicht abzusehen. Fazit: *Die Entziehung der Gewerbeberechtigung ist als Sofortmaßnahme zur Beseitigung von Mißständen völlig ungeeignet*.

Dr. Franz Merli, Universität Graz

Zivilrechtliches um den Weinskandal

Der österr Weinskandal, der mittlerweile auch schon die Gemüter der inländischen Weintrinker erschüttert, hat selbstverständlich auch seine weniger spektakuläre zivilrechtliche Seite. Sie soll hier in wenigen groben Strichen, mit der Beschränkung auf die Erörterung des österr Sachrechts, skizziert werden; kollisionsrechtliche Fragen sind ausgeschieden.

Potentiell betroffen sind eigentlich alle Absatzstufen: Konsumenten, Händler, Erzeuger (hier auch die Mitkonkurrenten der „Pantscher“). Natürlich hat der Konsument oder Händler, der verfälschten, dh den Produktionsbedingungen des WeinG nicht entsprechenden Wein erworben hat, *Gewährleistungsansprüche*. Zum Beweis des Mangels wird genügen, daß eine Probe aus eben der